

**KONSTANZER ARBEITSKREIS FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE E.V.  
- SEKTION HESSEN -**

---

35032 Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, Tel. 06421/28-24555, -24557

Protokoll der 273. Sitzung am 12. Juni 2004  
im Historischen Institut der Universität Gießen

**Prof. Dr. Knut Görich (München)**

**Ehre als Handlungsmotiv. Friedrich II. im Konflikt mit dem  
Lombardischen Städtebund**

Leitung der Sitzung: Prof. Dr. Werner Rösener

Redaktion des Protokolls: Harald Winkel

**Anwesende:** Sandra Bartelmann, Gießen; Gereon Becht-Jördens, Marburg; Holger Berwinkel, Marburg; Dániel Bagi, Pécs/Ungarn; Carola Fey, Gießen; Ernst-Dieter Hehl, Mainz; Andrea Jördens, Marburg; Hans Dietrich Kahl, Gießen; Norbert Kersken, Marburg/Gießen; Matthias Kloft, Frankfurt; Stefan Krieb, Gießen; Mechthild Ludat, Gießen; Michael Matzke, Marburg; Andrea Merte, Gießen; Marcel Moning, Gießen; Silke Moning, Gießen; Verena Postel, Marburg; Werner Rösener, Gießen; Harald Winkel, Marburg; Antje Ziemann, Marburg.

## Zusammenfassung

Bei der Frage nach den Motiven herrscherlichen Handelns findet die Ehre ungeachtet der häufigen Erwähnungen in den Quellen bei den Historikern eher wenig Aufmerksamkeit. Je deutlicher Geschichtsbilder eine modern anmutende Rationalität des politischen Handelns betonen, um so mehr drängen sie eine Berücksichtigung der Ehre in den Hintergrund – wohl deshalb, weil Ehre als vermeintlich irrationale Kategorie in solchen Mustern rationaler Politik keinen Platz findet. Sie verdient aber deshalb Aufmerksamkeit, weil Handlungsspielräume und Handlungshorizonte mit ihren möglichen Alternativen nicht nur durch die empirische Realität etwa bestehender äußerer Machtverhältnisse, sondern eben auch durch Wert- und Ordnungsvorstellungen bestimmt werden. In meinem Vortrag möchte ich nach der Vorstellung von Ehre fragen, die an der Spitze des Reichs lebendig war und das politische Handeln beeinflusst hat. Dabei möchte ich zweierlei zeigen: zum einen, daß die Wahrung und Verteidigung der Ehre Herrschaft stabilisierte, insoweit nutzen- und zielorientiert, also keineswegs irrational war. Zum anderen, daß in der Vorstellung vom honor imperii Kontinuitäten zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert sichtbar werden, die für das Verständnis des politischen Handelns erhellend sein können. Zu diesem Zweck zeige ich in einem ersten Teil eher modellhaft die Handlungs- und Verpflichtungshorizonte auf, die mit dieser Ehrvorstellung verbunden waren; im zweiten Teil frage ich nach der Bedeutung dieser Vorstellung für die Eskalation des Konflikts zwischen Friedrich II. und den lombardischen Städten.

Als Zwischenergebnis sei festgehalten: der Wert, der mit honor imperii und honor imperatoris benannt wurde, war Bestandteil der Vorstellung von einer richtigen Ordnung. Die Stellung des Kaisers in ihr wurde immer wieder vor Augen geführt durch ihm geschuldete und erwiesene Ehrerbietung, deren Unterlassung als Verletzung des honor wahrgenommen wurde. Referenzinstanz dieser Vorstellung von Ehre war die Öffentlichkeit etwa in Gestalt der auf einem Hoftag versammelten Großen oder in Gestalt der vorgestellten Gemeinschaft aller Fürsten und Getreuen, die als Adressat der kaiserlichen Briefe fungierte. Charakteristisch ist die Offenheit des Begriffs; was der Kaiser und die Zeitgenossen im jeweiligen Fall als dem honor geschuldet verstanden, erschließt sich in aller Deutlichkeit eigentlich erst im Konfliktfall einer konkreten Verletzung des honor imperii et imperatoris. Sie tangierte nicht nur die Ehre des Kaisers, sondern auch des mit ihm verbundenen Personenverbandes; daher steht der Begriff honor imperatoris nicht nur für die individuelle Ehre des Kaisers, sondern gleichzeitig für die Ehre einer Gruppe, einer Gemeinschaft. Ehre war ein politischer und sozialer Ordnungsfaktor, denn über die Erweisung von Ehre wurden Herrschaftsverhältnisse anerkannt und stabilisiert

– oder durch ihre Verweigerung eben destabilisiert. Der Verteidigung der Ehre wohnte eine leicht verständliche Logik und Rationalität inne: wer seine Ehre verteidigte, also auf Ehrverletzung entschlossen die Rache folgen läßt, schützte sie vor weiteren Verletzungen. Seine Entschlossenheit zeigte sich in der Ankündigung von Rache, seine Glaubwürdigkeit bemaß sich an der Fähigkeit, für die erlittene Ehrverletzung Genugtuung durchsetzen zu können. Mit ihrer Demonstration – etwa in Gestalt der demütigenden *deditio* – schwand die Wahrscheinlichkeit künftiger Ehrverletzungen. Die Verteidigung der Ehre war also keine irrationale Handlung, sondern eine politische Verpflichtung und eine politische Praktik gleichermaßen, die an Nutzen und kalkulierbarem Vorteil ausgerichtet war. Wahrung der Ehre stabilisierte die eigene Stellung in der Ordnung, sie stabilisierte Hierarchien und Einflußmöglichkeiten und war insoweit auch Voraussetzung zur Erschließung finanzieller und sozialer Ressourcen. Gerhoch von Reichersberg erfaßte diese Logik der Ehre durchaus, als er schrieb, ein Vater solle seinem Sohn „einen Schatz von Ruhm und Ehre“ anlegen. Seine Vorstellung, daß sich Ehre wie ein Schatz vermehren und also auch, das liegt in der Logik seiner Metapher, wie ein Schatz verlieren lasse, verbindet ihn geradezu mit der Vorstellung von Ehre als „symbolischem Kapital“, wie sie Pierre Bourdieu entwickelt hat.

Im zweiten Teil greife ich aus dem Konflikt mit dem Lombardenbund drei Momente heraus, in denen die Bedeutung des *honor imperii* für die weitere Eskalation des Konflikts deutlich zu greifen ist. Das ist zunächst das Scheitern des ersten Einigungsversuchs mit dem Lombardenbund 1226, zweitens das Scheitern der drei päpstlichen Schiedsverfahren bis 1235, und drittens Friedrichs Verhandlungsposition gegenüber dem Lombardenbund nach dem Hoftag von Mainz 1235.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Ehre ist keine Kategorie, unter der man Modernisierung von Herrschaft beschreiben würde. Vielleicht spielt sie deshalb im gängigen Bild Friedrichs II. keine Rolle. Gleichwohl war seine Herrschaftsausübung von dieser Kategorie beeinflusst, an der er sein Handeln ausgerichtet, und unter der es von seinen Zeitgenossen auch wahrgenommen und bewertet wurde. Ihre Berücksichtigung könnte daher zu einem besseren Verständnis seines politischen Handelns beitragen. Das überrascht vielleicht angesichts der gerade mit diesem Herrscher in der Forschung besonders deutlich verbundenen Modernisierungserwartung, das überrascht aber weniger bei Berücksichtigung dauerhafter Strukturen, zu denen die Vorstellung von Ehre m. E. gehört. Die drei Schlaglichter auf den Konflikt zwischen Friedrich II. und dem Lombardenbund haben den Stellenwert dieser Vorstellung ge-

zeigt. 1226 scheiterte die Einigung mit dem Städtebund nicht an den geforderten Sicherheitsgarantien, sondern an Friedrichs Erwartungen bezüglich der symbolischen Anerkennung seiner Herrschaft. Im Rahmen des päpstlichen Schiedsgerichts war die Wahrung des honor imperii ebenfalls nicht durchsetzbar, und daher fiel es als für den Kaiser akzeptables Verfahren zur Konfliktbeilegung aus, sobald es ausdrücklich von dieser Kategorie abgekoppelt werden sollte. Demgegenüber spielte in den anschließenden Verhandlungen mit dem Bund die Forderung nach Formen und Formeln der Unterwerfung als Genugtuungsleistung für die erlittene Ehrverletzung wieder eine zentrale Rolle. Allerdings war sie einer Einigung ebenso hinderlich wie Friedrichs nach dem Sieg von Cortenuova 1237 erhobene Forderung nach bedingungsloser Unterwerfung. Sie wird von den Historikern in seltener Einmütigkeit als „unvernünftig“ beurteilt. Aber ganz abgesehen von der Frage, ob Friedrich II. damals überhaupt so frei in seinem Handeln war, wie dieses Urteil unterstellt – wie Friedrich Barbarossa nach der erfolgreichen Belagerung Mailands 1162 stand nämlich auch Friedrich II. nach dem Sieg auf dem Schlachtfeld unter dem Druck der verbündeten mailandfeindlichen Städtegruppe –, bleibt doch die Frage nach der spezifischen Vernunft seiner Forderung, die sie aus seiner Perspektive ja doch gehabt haben muß. Sie lag in der Bedeutung der Ehrerweisung für den Bestand einer staatlichen Ordnung, die eine stabile Struktur von Ämtern und Institutionen erst im Ansatz kannte. Die bestehende politische Ordnung wurde durch dem Kaiser öffentlich gezeigte Ehrerweisung immer wieder bestätigt und anerkannt. Der Kaiser stand der Spitze dieser Ordnung, die Wahrung seiner Ehre stabilisierte seine Herrschaft. Aus dieser tragenden Funktion der Ehrerweisung ergibt sich die Dimension der Herausforderung, wenn sie unterlassen wurde. Aus der Sicht ihres höchsten Repräsentanten war dann die Ordnung selbst und seine Stellung in ihr bedroht. Für Otto von Freising war es das auffälligste Zeichen von Mailands Rebellion, Barbarossa nicht die gebotene reverentia erwiesen zu haben. Knappe hundert Jahre später war die reverentia nicht weniger bedeutend, stellte sie doch das Bild der gültigen Ordnung vor Augen, in der die Ehrerbietung vor dem Kaiser als Zentrum der Ordnung seinen selbstverständlichen Platz hatte. Wie für Otto von Freising oder Friedrich Barbarossa sind auch für Friedrich II. die fehlenden „Zeichen der Ehrfurcht und des Gehorsams“ der Auflehnung und der Weigerung, ihn als „rechtmäßigen Herrn“ anzuerkennen. Der deutlichste Unterschied zur Zeit Barbarossas freilich ist der stürmisch voranschreitende Prozeß der Verschriftlichung und der Verrechtlichung. Unter dem Einfluß neuartiger Rationalität der Lebensgestaltung wandelte sich auch die Wahrnehmung symbolischer Verhaltensweisen; ihre Vieldeutigkeit widersprach der Eindeutigkeit schriftlicher Normen, die vor Rechtsmißbrauch schützen sollte. Gegenüber dem gelehrten Recht scheint die Vorstellung von Ehre eher in gewisser

Analogie zur Ordnung des schriftlosen Rechts, das wie die Ehre keine abstrakte Reflektion und Definition der Norm kennt; zugespitzt könnte man sagen, das Recht als eine Kategorie des Mißtrauens stieß sich an der Ehre des Kaisers, die auf eine symbolische Inszenierung seines Rechtsanspruchs nicht verzichten konnte. Die Vorstellung von Ehre eröffnete Handlungsspielräume, sie schränkte das Spektrum möglicher Handlungsalternativen aber auch ein, weil manche Alternative unter dem Gesichtspunkt der Ehre einen Gesichtsvverlust bedeutet hätte und daher als schmachvoll nicht in Betracht kam. Einmal erhobene Ansprüche suchte Friedrich unter hohem Prestigeeinsatz durchzusetzen, und sein der Vorstellung vom honor imperii verpflichtetes Handeln führte mit der Ausweglosigkeit des Zwangs zum Erfolg in eine immer engere Spirale der Gewalt. Die Furcht vor Gesichtsvverlust war ein mächtiges Motiv. Das haben die Zeitgenossen so wahrgenommen, und Salimbene legt dem Kaiser diese Einsicht auch direkt in den Bund; der Gräfin von Caserta soll er gesagt haben, daß der Lombardenkrieg zwar unklug sei, aber daß er schon so weit vorangeschritten sei, „daß ich ohne Schande für mich unmöglich wieder zurückweichen kann“. Man könnte sagen, Friedrich sei zu schwach gewesen, einen Gesichtsvverlust zu ertragen, und das ist letztlich auch die Grundlage des modernen Urteils über seine „Unvernunft“. Nur ließ die Logik der Ehre einen solchen Verlust an symbolischem Kapital eben nicht zu, mit anderen Worten: nach all den bitteren Pillen, die ihm der Bund zu schlucken zugemutet hat, bestand für Friedrich die uns naheliegend erscheinende Handlungsalternative nicht mehr. Ehre ist ebenso wie Recht ein handlungsprägendes Normensystem, aber die verschriftlichten Normen des gelehrten Rechts erfassen die Normen der Ehre von Kaiser und Reich nicht; sie schaffen daher unter den Bedingungen zunehmender Verrechtlichung Hindernisse ganz eigener Art, wenn die gemeinsame Ordnungsvorstellung zerbrochen ist, in der sie ihren selbstverständlichen Platz haben. In die Vorstellung des Städtebundes von einer richtigen Ordnung war nicht zu integrieren, wozu er um des honor imperii willen verpflichtet sein sollte. Friedrich aber bestand – sollen wir sagen: auf seinem Recht? – den Lombarden, wie er schreibt, sein Antlitz nur zeigen zu wollen, „soweit wir das mit der Ehre Unseres Reiches vereinbaren können.“

## Diskussion

**Kahl**: In der Karolingerzeit bin ich auf die Formel des *fidelis dei et regis* gestoßen, die sich von dort bis in das 11. Jahrhundert hinein fortsetzt. Dies ist eine Formel, die für uns beinahe unübersetzbar ist, weil sie mit den beiden Bedeutungsnuancen von *fidelis* spielt, die wir im Deutschen trennen, gläubig und treu. Ich habe den Eindruck, daß diese Formel eine Dimension spiegelt, die in dem von Ihnen besprochenen *honor* nicht mehr vorkommt. Sie haben von der Einwirkung juristischen Denkens, vom Rückgriff auf römisches Recht und seine stärkere Rationalität gesprochen. Es kommt mir vor, daß der *honor*, den Sie ja aus dieser Basis beleuchtet haben, in gewisser Weise profaner ist als das, was die karolingerzeitliche Formel einschließt.

**Görich**: Dieser Eindruck ist vielleicht auch ein bißchen die Konsequenz aus meiner Akzentuierung der Verfahrensfragen im zweiten Teil meiner Ausführungen. Im ersten Teil, in dem von Handlungen die Rede war, die Friedrich II. von den mit ihm verbundenen Städten erwartete, sind Beispiele dafür gegeben, daß Treue und Ehre letztlich sehr nah beieinander liegen. Die durch einen Treueeid an den Kaiser Gebundenen sind auch dazu verpflichtet, dessen Ehre zu wahren.

**Kahl**: Aber hat der *honor imperii et imperatoris* eine Dimension, die auch auf Gott bezogen ist? Bedeutet die Verletzung dieses *honor* gleichzeitig eine religiöse Verfehlung, wie man in der Karolingerzeit wahrscheinlich gesagt hätte?

**Görich**: Ich würde sagen: ja. Es wird aber nicht explizit erwähnt. Wer die Ordnung stört, die der Kaiser repräsentiert, stört natürlich eigentlich auch immer die gottgewollte Ordnung. Das wird aber nicht näher greifbar. Es wird also nicht mit der Ehre Gottes oder dem Glauben argumentiert. So gesehen ist Ihr Eindruck schon richtig.

**Kahl**: Das ist das, was ich mit Profanierung meinte.

**M. Moning**: Explizit zeigt sich dieses religiöse Element in dem von Ihnen skizzierten Zugriff nicht. Mir sind aber Analogien zu religiösen Feldern aufgefallen. Daher meine Frage: Gibt es eine Strukturanalogie zwischen den Formeln, mit denen die Ehre in der Öffentlichkeit wiederhergestellt wurde, und Gebeten? Oder sind diese Formeln im Prinzip nichts anderes als eine Analogie zu Rechtsnormen in der Vorzeit ihrer schriftlichen Fixierung?

**Görich**: Ich denke, die Analogie ist in der Tat unübersehbar. Die Reverenz, die man dem Herrscher zu erweisen hat, gilt in Analogie zu der, die man Gott und den Heiligen zu erweisen hat. Wenn man sie nicht erweist, wird man dafür bestraft. Die Formeln, die man aus der Kir-

chenbuße kennt, sind letztendlich die, die in der *deditio* auftauchen. Da gibt es ganz enge Berührungspunkte. Gerd Althoff hat ja den Versuch gemacht, gewissermaßen den Anfang der *deditio* an der Kirchenbuße Ludwigs des Frommen festzumachen. Ich weiß nicht, ob man das tatsächlich so verengen kann, oder ob man diese Linie symbolischer Formen der Unterwerfung nicht noch viel weiter in die Spätantike zurückführen könnte. Diesen Verdacht habe ich, bin der Sache aber noch nicht weiter nachgegangen. Diese Analogie liegt auf der Hand. Es stehen bislang aber Untersuchungen aus, die das beleuchten.

**Hehl:** Zunächst eine philologische Bemerkung. Es war von Rache die Rede. Friedrich II. will etwas rächen. Die Frage ist, wieweit man da das Strafmotiv mit einbezieht – es steht da *ultio*, es steht da *vindicta*. Das waren Dinge, die wohl sehr eng zusammenfließen. Der gerechte Krieg hat z. B. dazu geführt, daß die *iniuriae* gerächt werden. Da sind die Zusammenhänge also ganz eng. Zu dem Hauptstrang der Diskussion: Man muß auf jeden Fall weiter zurückgehen. Es scheint mir auffällig zu sein, daß die Vermittler ihre Positionen geändert haben. Sie werden vom Kaiser beauftragt und sollen die Gegner überreden, doch jetzt einzulenken. Wir kennen ja seit der Ottonenzeit das Problem, daß Vermittlungsergebnisse nicht anerkannt werden. Und da kommt auch ein Hauptproblem zum Tragen: Es gibt eine Stellung des Königs, die ist nicht verhandelbar. Und das ist das, was dann im 12. und 13. Jahrhundert als *honor* erscheint. Und diese nicht verhandelbare Stellung einer Person, der Genugtuung geleistet werden soll, die gibt es auch. Das ist nämlich die Stellung des Bischofs bei der Kirchenbuße. Da gibt es Vermittler, die diesen dazu bringen, Buße zu leisten. Aber die Stellung des Bischofs, dem die Buße auferlegt wird, ist nicht verhandelbar. Das wäre genau die Parallele, in die der König hineinrückt. Deshalb auch der Rückgriff auf die Ottonenzeit – bei Otto dem Großen hat man einige Beispiele, bei Heinrich II. noch sehr viel mehr –: Je stärker der König in eine sakrale Stellung hineinrückt, desto stärker rückt er auch in diese unverhandelbare Stellung eines *honor*-Trägers hinein. Und dann, Herr Kahl, wäre dieser *honor* vielleicht gar nicht profaner als in der Karolingerzeit, sondern hat auch eine Art religiöse Rückbindung. Und das geschriebene Recht stört dann nicht mehr so besonders, denn auch das römische Recht hat ja eine unverhandelbare Stellung des Kaisers. Genauso hat das Kirchenrecht eine unverhandelbare Stellung des Papstes. Der Papst kann jetzt aber auch nicht mehr der klassische Vermittler sein. Er kann ein Schiedsrichter sein, aber ein Schiedsrichter, der dann den *honor papatus* wahren muß. Insofern geht das ganze System nicht mehr auf.

**Görich:** Vielen Dank für die Hinweise und Anregungen. Was *ultio* und *vindicta* angeht, beide Begriffe werden verwendet. Und es ist in der Tat eine Schwierigkeit: Soll man mit „Rache“ oder „Strafe“ übersetzen? Das interessante ist, daß in den Quellen Recht und auch Rechtsverletzung eben in der Sprache von Schande bzw. Ehre geschildert wird. Der Hinweis auf das Nichtverhandelbare, diese Analogie zur Stellung des Bischofs, ist sehr wichtig. Ob das mit der zunehmend sakralen Stellung des Herrschers zu tun hat, vermag ich im Moment nicht

wirklich begründet zu entscheiden. Auch der Hinweis auf die Parallelität im römischen Recht ist wichtig. Auch da gibt es sozusagen ein Inneres der Stellung des Kaisers, das nicht verhandelbar ist, auch schon vor dem 12. Jahrhundert übrigens, und was ex negativo durch das crimen maiestatis definiert wird. Aber es wird nie beschrieben, was es genau ist. Es gibt also mehrere Analogien, sowohl zur geistlichen Seite wie auch zu der des römischen Rechts hin.

**Krieb:** Aus dem Vortrag wurde deutlich, daß wir es hier mit einem Konflikt zwischen zwei Normsystemen zu tun haben, dem Normsystem Recht auf der einen Seite und dem Normsystem Ehre auf der anderen. Ist das wirklich so eine Dichotomie? Ein Beispiel wäre etwa, daß nach der Schlacht von Cortenuova der berühmte carroccio, der Fahnenwagen, Friedrich II. in die Hände fiel und nach Rom geschickt wird, um die Mailänder noch mal so richtig zu demütigen. Und das scheint durchaus so angekommen zu sein. Insofern spielen diese Symbole auch bei den Städten eine große Rolle. Gibt es denn eigentlich Bemühungen, diesen Begriff honor durch schriftlich fixierte rechtliche Normen zu fassen? Dann müßte man in einem Konflikt die Form nicht immer wieder ad hoc neu finden, sondern könnte auf ein schriftlich festgelegtes Repertoire an Formen zurückgreifen. Gibt es Bemühungen auf seiten Friedrichs II., durch Juristen am Hofe so etwas auch rechtlich zu fassen? Mir fiel eine Analogie bei Friedrich Barbarossa ein, der versuchte, in Roncaglia wenigstens die königlichen Rechte definieren zu lassen. Weiter ist mir eine Parallele hinsichtlich der rechtlichen Sphäre aufgefallen, das deutschrechtliche Verfahren. Dieses beruht eben nicht auf Schriftlichkeit, sondern auf gesprochenen Formeln, bestimmten Gesten und Haltungen, die ausgeführt werden müssen, und stellt sozusagen mehr eine Art Inszenierung dar. Das römisch-rechtliche Verfahren dagegen verfolgt genau vorgeschriebene Schritte. Ein dritter Punkt ist die schon mehrfach angesprochene religiöse Dimension. Es gibt – wenn ich mich recht erinnere – einen Brief Friedrichs II. an den Papst oder Richard von Cornwall, in dem darüber berichtet wird, daß in oberitalienischen Städten Kreuze umgedreht und Bilder entehrt würden, und die Ketzer in diesen Städten Friedrich davon abhielten, sozusagen die Heiden zu bekämpfen. Die Nichtanerkennung des honor imperii bzw. der Widerstand dagegen findet dadurch, daß der Herrscher an diesen Aufgaben gehindert wird, eine sozusagen religiöse Dimension.

**Görich:** Ja, vielen Dank. Das ist ja ein ganzer Katalog. Zunächst zu diesen zwei Normsystemen Recht oder Ehre: Ich wollte nicht den Eindruck erwecken, daß auf seiten der Städte das moderne Recht gewissermaßen als Normsystem wirksam ist und auf der Seite des Kaisers nicht. Dieser hatte natürlich auch Juristen, die das römische Recht kannten und einsetzten. Der Unterschied ist der, daß über dieses System des schriftlichen Rechts hinaus noch Forderungen vom Kaiser da sind, die die Anerkennung seiner Stellung in symbolischer Form verlangen. Das ist etwas, das in dieses Rechtssystem – so mein Eindruck – nicht hineinpaßt. Es genügt also nicht, wenn man sozusagen schriftlich, so wie es das päpstliche Schiedsverfahren zunächst einmal vorgesehen hatte, den Kaiser anerkennt, sondern der Kaiser will



die Unterwerfung sehen. Und diese Unterwerfung sollen auch die Augen der Welt sehen. Bemühungen, den honor schriftlich zu fixieren, um zu der nächsten Frage zu kommen, gab es meines Wissens nach nicht. Das kann ich mir auch nur schwer vorstellen, weil diese Formen letztlich ja gerade nicht feststanden. Gerd Althoff hat, glaube ich, einmal von den unterschiedlichen „Windstärken“ gesprochen, die die Gestaltung einer *deditio* bestimmen. Es handelt sich ja um ein elastisches System. Ich wüßte nicht, daß versucht worden ist, das einfach in einen Fallkatalog aufzugliedern und zu systematisieren. Im späteren Mittelalter gibt es im Zusammenhang mit dem *adventus* dann allerdings genaue Formen, die festschreiben, wie so etwas stattzufinden hat. Danke auch für den Hinweis auf das deutschrechtliche Verfahren. Zu der religiösen Dimension des honor und den Ausführungen Friedrichs II. über die Ketzer in den lombardischen Städten: Ich denke, hier muß man den politischen Kontext sehen, in welchem mit diesen Hinweisen argumentiert wird. Das hat natürlich auch die Funktion, die Öffentlichkeit der europäischen Monarchen darauf aufmerksam zu machen, an was ihn zunächst der Lombardenbund, dann auch der Papst eigentlich hindert, nämlich in Mailand und den anderen Kommunen die Ketzer zu bekämpfen. Das wäre natürlich eigentlich eine Aufgabe, die die Kirche unterstützen müßte. Hier liegt sicher eine ganz gezielte Argumentation vor, die den Zweck hat, den Papst in ein schlechtes Licht zu rücken. Aber natürlich wäre es auch ein Bestandteil des *honor imperii*, so denke ich, gegen die Ketzer in den lombardischen Städten vorzugehen.

**Postel**: Ich möchte gerne noch einmal auf die Parallelen zu Friedrich Barbarossa eingehen, die in mehreren Punkten angesprochen worden sind. Mußte man denn in jedem Fall eine Gleichförmigkeit der Verständigung in beiden Bereichen – im Rechtsbereich und im Bereich der Symbolik – erreichen? Oder war es möglich, daß man beispielsweise im Frieden von Venedig eine Unterwerfung inszenierte, aber einen Vertragsabschluß hinbekommt, in dem der Kaiser durchaus seine Rechte – wenn man es mit der Situation vorher vergleicht – zu wahren wußte, wo ein Kompromiß erreicht wird? War so etwas möglich, oder war man zwingend auf eine Gleichförmigkeit angewiesen?

**Görich**: So etwas war durchaus möglich. Im Falle der kleineren, weniger bedeutsamen Städte, die sich unterwerfen, ist das durchaus nachzuweisen, etwa für Vincenza oder Vercelli. Wir wissen, daß sie sich humiliter unterworfen haben. Wie das aber genau aussah, das wissen wir nicht. Diesen Städten wurden alle Privilegien bestätigt. Wir haben hier also genau das, was in Venedig oder im Frieden von Konstanz 1183 stattfand. Genau das klappt aber nicht mit Mailand. Eine ganz wesentliche Rolle spielt hierbei die historische Erfahrung der Mailänder just mit diesen Formen der symbolischen Demütigung und Unterwerfung. Darauf hatten sie sich schon einmal eingelassen, 1162, mit dem Ergebnis, daß ihre Stadt von Barbarossa zerstört wurde. Hier zeigt sich, wie beschnitten eigentlich der Handlungsspielraum für Friedrich Barbarossa wie für Friedrich II. war. Denn die symbolische Unterwerfung der Mailänder

findet 1162 in Lodi statt, noch bevor Barbarossa entschieden hat, was mit der Stadt passieren soll. Das entscheidet er erst anschließend in Beratschlagung mit seinen italienischen Parteigängern, und dazu gehören die Städte Como, Cremona und Pavia. Hier greifen also vor allen Dingen die Interessen der mailandfeindlichen Kommunen, und nicht die Barbarossas. Genau diese Situation wiederholt sich nun 1237. Nach dem Sieg von Cortenuova verhandelt Friedrich II. mit Pavia und Cremona. Aus mailändischer Perspektive steht zu fürchten, daß nun genau das gleiche passiert wie 70 Jahre zuvor. Es ist also ein historisch begründetes Mißtrauen, das der Einigung entgegensteht. Es fehlt so etwas wie vertrauensbildende Maßnahmen, wenn man so sagen kann.

**Berwinkel:** Bei der ersten dieser drei Stationen, also 1225/26, tritt Friedrich II. gegenüber den Lombarden natürlich als der Kaiser auf, ist aber noch zusätzlich qualifiziert als der Herrscher, der das Kreuz genommen hat. Deshalb hat er einen Anspruch auf zusätzliche Respektierung und Unterstützung. Diesen besonderen Zustand macht er Honorius gegenüber auch mit ganz besonderem Nachdruck geltend. Das sicher aus der politischen Überlegung heraus, daß der Papst eine wichtigere Unterstützung sein kann als die deutschen Fürsten, in deren Gefolge er ja nicht über die Alpen kommt, da der Brenner versperrt ist. Ich frage mich nun in Anbetracht dieser merkwürdigen Selbstzurücknahme, was die Bedingungen gegenüber dem Lombardenbund angeht, die ja in seinem Umfeld bei den Adressaten seines ostentativen symbolträchtigen Verhaltens auf ein gewisses Befremden stößt, ob das vielleicht auf diese zweite Stoßrichtung gemünzt ist, die er ja dem Papst gegenüber geltend macht. Nämlich die des Kreuzfahrers, der einfach auf Respekt und Durchsetzung drängt, damit er seinen Kreuzzug in die Wege leiten kann. Ich denke mir, daß Friedrich hier eine andere Rolle annimmt, die von größerer Zurückhaltung, größerer Demut geprägt ist, um sich als Befreier des Heiligen Landes, der endlich losziehen möchte, angemessen darstellen zu können.

**Görich:** Ja, das ist eine plausible Erklärung. Als Vermittler fungieren ja auch eine Reihe von Bischöfen, die offensichtlich ganz massiv auf Friedrich eingewirkt haben, um ihn zu diesem Zugeständnis – von dem wir leider nur mutmaßen können, worin es konkret bestand – zu bringen. Das fordert auf seiten der weltlichen Fürsten eben ein großes Unverständnis heraus. Dieser Aufbruch zum Kreuzzug ist auch nicht vorgeschoben, sondern ein aufrichtiges Bedürfnis Friedrichs II. Er ist zu Zugeständnissen bereit, um das eigentlich anvisierte große Ziel, nämlich den Kreuzzug, zu erreichen, auch zu Zugeständnissen, zu denen er nach Ansicht der weltlichen Fürsten nicht bereit sein dürfte.

**Rösener:** Eine Frage zu dem mit dem Kreuzzug gekoppelten Problem Rittertum, das hier im 13. Jahrhundert stark zur Geltung kommt, und der Standesbezogenheit von Ehre. Der Ehrbegriff verändert sich ja im Laufe der Zeit. Bei den Verhandlungen mit dem Lombardischen Bund haben wir auf der einen Seite moderne Städte, auf der anderen mit Friedrich II. den

Vertreter auch einer ritterlichen Gesellschaft mit bestimmten Ehrvorstellungen. Spielt bei dem Konflikt dieser Gegensatz, die verschiedenen Vorstellungen, eine große Rolle? Die Frage ist natürlich auch, wieweit Friedrich vom Rittertum geprägt ist. Darüber gibt es ja auch Abhandlungen und Kontroversen. Im Grunde würde das auch unterstützen, daß Friedrich gar nicht so modern war, sondern an einem alten Ehrbegriff hing, der eher auf das 12. Jahrhundert und Friedrich Barbarossa verweist.

**Görich**: Das ist eine ganz schwierige Frage. Zunächst einmal zu der Ehre der Städte: Was für eine Vorstellung von Ehre hat man dort? Man müßte eigentlich mit Bernd Schneidmüller von den unterschiedlichen Ehren verschiedener Gruppen sprechen. Außerdem wäre auch zwischen einer inneren und einer äußeren Ehre zu unterscheiden. Meint man also ethisch-moralische Kategorien, die mit dem Tugendkatalog des Rittertums verbunden sind, oder den Anspruch auf Erweisung bestimmter Formen, die an ein Amt oder eine Stellung gebunden sind? Soweit ich von Ehre gesprochen habe, hat es sich nicht um einen moralischen, an Tugenden geknüpften Ehrbegriff gehandelt, sondern um eine äußere Ehre. Sie spielt auch für das ritterliche Verständnis von Ehre eine Rolle, und insoweit könnte man Friedrich II. auch mit der ritterlichen Ehre verbinden. Allerdings bliebe die innere Ehre davon zu unterscheiden und für Friedrich II. erst noch zu untersuchen.

**Becht-Jördens**: Ich möchte nochmals nach der präzisen Bedeutung und auch angemessenen Übersetzung des Begriffes honor fragen. Mir kommt es so vor, daß der von Ihnen verwendete Begriff Ehre mit dazu beiträgt, daß das Ganze einen so fremdartigen, vormodernen, mittelalterlichen Anstrich bekommt. Wenn man z. B. Begriffe wie Prestige oder Hoheit einsetzte, würde sich das unter Umständen schon wieder etwas anders ausnehmen. Wenn wir jetzt wieder auf den Konflikt mit den Städten zurückkommen, so scheint mir, daß dieser sich nicht an dem Aufeinanderprallen unvereinbarer Begriffe und mangelndem Verständnis für die Begriffe des jeweiligen Partners entzündete, sondern daß der Konflikt ganz handfeste Interessen beinhaltete. Es ging letzten Endes um nichts anderes als die Ausübung von Herrschaft. Wenn wir jetzt einmal von den äußeren Formen der Ehrerweisung oder Hoheitsanerkennung, wie ich es vielleicht besser nennen würde, absehen, können wir einen Kern des Begriffes über das Mittelalter hinaus bis in die Gegenwart hinein wirksam sehen. Und das ist nichts so Fremdartiges, wie das jetzt scheinen mag. Wenn ich nur mal einige neuere Beispiele anführe, z. B. den Sieg Preußens über Österreich 1866: Gegen entsprechende Forderungen aus dem Kreise der Militärs hat Bismarck durchgesetzt, daß es keinen Siegesmarsch durch Wien gab. Offenbar ist das eine Rücksichtnahme auf den honor der Habsburger, mit denen man in Zukunft wieder zusammenarbeiten mußte. Oder denken wir an den Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Auch das Attentat in Sarajevo ist eine Verletzung des honor der Habsburger gewesen, die sie zum Eingreifen zwang, obgleich die Gefahren und Risiken bekannt waren. Das jüngste Beispiel ist das Attentat vom 11. September. Dies ist ein Angriff auf den honor der USA.

**Görich**: Das gesamte Reglement der heutigen zwischenstaatlichen Begegnung sind im Grunde Regelungen, die dem honor verpflichtet sind. Die Übersetzung von honor mit Ehre halte ich für sinnvoll, da es sich bei der mittelalterlichen in der Tat um eine fremdartige Welt handelt. Mit dem Begriff Prestige wird ein anderer Eindruck vermittelt, daß es sich nämlich um eine uns bekannte, vertraute Welt handele. Daher finde ich den Begriff Ehre mit seinem – ich sage es ausdrücklich in Anführungszeichen – „archaischen“ Moment sinnvoll und richtig. Diese Zeit ist nach wie vor eine fremdartige Zeit, und wir haben zu lange, so glaube ich, den Versuch unternommen, sie mit uns vertrauten Kategorien zu erklären, nämlich einem nicht weiter problematisierten Rechtsbegriff und der einseitigen Betonung von Modernisierungstendenzen.

**Becht-Jördens**: Aber auf jeden Fall muß klar bleiben, daß eben der Angriff auf den honor letztlich mit dem Angriff auf den Staat und auf die Herrschaft selbst gleichgesetzt ist.

**Görich**: Ja, und bei Staat und Herrschaft der damaligen Zeit ist eben die Personengebundenheit zentral. Daher sind auch die Formen, in denen dieser verletzte honor wiederhergestellt wird, auf eine Person und auf die Wahrnehmung dieser Formen abgestellt. Das sind eben nicht nur Äußerlichkeiten, sondern tatsächlich inhaltliche Probleme. Natürlich geht es bei den Auseinandersetzungen um materielle Interessen und um Macht. Aber die Formen, in denen man die Beilegung des Konflikts versucht oder in denen er eskaliert, spiegeln – denke ich – doch die Fremdartigkeit dieser Zeit.

**Kloft**: Ich möchte noch einmal auf die Parallelisierung mit dem Religiösen eingehen. Ein Parallelbegriff scheint mir die sanctitas zu sein, und zwar gerade in Bezug auf Gott. Sanctitas ist auch ein kumulierbarer Begriff. Da ist, wie ich glaube, eine deutliche Parallele, denn für Friedrich II. ist es ja durchaus oft ein Paralleles, die eigene Ehre zu verteidigen und die sanctitas Gottes gegen die Ketzer oder Häretiker. Häretikergesetzgebung ist in dieser Zeit ja auch etwas, was sich gerade erst neu in klarer Form entwickelt. Vorher ist das so im kirchlichen Bereich nicht vorhanden gewesen. Gerade in dem angeführten Fall, wenn auf die Lombarden als Ketzer hingewiesen wird, wird deutlich gemacht, daß die, die den honor des Kaisers verletzen, auch gleichzeitig diejenigen sind, die die Heiligkeit Gottes verletzen. Ich glaube, daß da eine deutliche Parallelität in beiden liegt, und es eigentlich bei beiden um etwas sehr Sakrales geht.

**Görich**: Da bin ich Ihrer Meinung. Dieser Aspekt blieb bei mir ausgespart, da ich vor allem die Verfahrensschritte durchgegangen bin.

**Kloft**: Vielleicht müßte man noch einmal auf den Ketzerprozeß schauen, der sich in dieser Zeit erst genau entwickelt, ob dort nicht ähnliche Prozeßschritte sind.

**Krieb:** In der Diskussion über symbolisches Handeln, den berühmten Spielregeln, wird ja auch immer danach gefragt, wie bindend diese Regeln sind, wie stark sie das Handeln determinieren. Hiernach muß man auch bei dem Ehrkonzept fragen. Hat Friedrich II. nach dem Sieg von Cortenuova nicht die Möglichkeit, bei der Unterwerfung der Städte auf gewisse Bedingungen einzugehen? Für Friedrich gibt es nur die bedingungslose Unterwerfung. Muß man das vielleicht durch andere Faktoren erklären, etwa durch seine Persönlichkeit oder bestimmte Interessen? Eine Wahrnehmung dieses Verhaltens von außen zeigt die Chronik des Mathew Paris. Dort heißt es, daß Friedrich durch die Verweigerung einer Unterwerfung unter bestimmten Bedingungen zu einem unerbittlichen Tyrannen geworden sei. Da wird sozusagen stark betont, daß es schon eine andere Option gegeben hätte.

**Görich:** Es ist eben eine Schwierigkeit, das zu erklären. Mathew Paris ist weit weg vom Geschehen und schreibt unter dem Eindruck dessen, was danach passiert ist. Für Friederichs Verhalten könnte es zwei Gründe gegeben haben, sich so zu verhalten. Entweder hat er tatsächlich auf die Demonstration einer bedingungslosen Kapitulation bestanden und war mit dem, was die Städte anboten, nämlich zu seinen Füßen die Feldzeichen niederzulegen, nicht zufrieden. Das Ausmaß der Selbstdemütigung der Städte könnte ihm also nicht genügt haben. Das ist natürlich reine, aber begründbare Spekulation. Die andere Möglichkeit wäre, daß die mit ihm verbündete mailandfeindliche Städtegruppe ihn in falscher Einschätzung der eigenen Kräfte in diese Position hineingetrieben hat. Diese hatte wohl gehofft, daß man ihre Rivalin Mailand nach der Schlacht von Cortenuova endgültig zu Boden ringen könnte. Eins, denke ich, ist sicher: Es ist kein irrationales oder leidenschaftliches Verhalten Friedrichs II., das man etwa mit seinem Charakter erklären könnte.

**Kahl:** Ich möchte kurz noch einmal auf das Übersetzungsproblem zu sprechen kommen. Nach der Diskussion scheint es mir, daß man honor nicht übersetzen, sondern definieren sollte. Denn das Wort honor ist im Verhältnis einerseits modernisiert, dann vom modernen Standpunkt aus wieder antiquiert, es trägt Nuancen rein, die nicht passen.

**Görich:** Das Problem ist eben, wie man ihn definiert. Es gibt letztlich eine Fülle von verschiedenen Fällen, in denen honor eine Rolle spielt. Das wäre praktisch aussichtslos. Mir fällt keine sinnvolle pragmatische Möglichkeit ein, wie man etwa einen Katalog mit Fällen aufmachen könnte. Ehre erscheint mir passend, wenngleich die Unterscheidung zwischen äußerer Ehre als Zeichen sozialer Schätzung und innerer Ehre als sittlich-moralischer Kategorie wichtig ist.

**Becht-Jördens:** Vielleicht Hoheit des Reiches.

**Görich**: Ja, aber da geht der personale Bezug verloren. Und es geht verloren, daß es eine Gruppe gibt, deren Identität sich in einer gemeinsamen Vorstellung von honor niederschlägt.

**Hehl**: Noch eine Bemerkung zur Öffentlichkeit. Es gibt den Grundsatz, wer öffentlich sündigt, muß öffentlich büßen. Und es ist eben bekannt, daß Mailand öffentlich gesündigt hat, und da muß die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Übrigens insofern interessant, weil das für die damalige Zeit ein rein theoretischer Grundsatz war. In Wirklichkeit war die Buße im wesentlichen privat. Man konnte aus der Buße nicht schließen, was jemand getan hat. Noch eine philologische Anmerkung zum honor: honor kann man mit h und ohne schreiben, und das Parallelwort Belastung, onus, ebenfalls mit und ohne h. In den Handschriften kann man oft die Bedeutung nicht genau entscheiden. Und es gibt den Grundsatz, daß ein Land mit seiner Last an den neuen Besitzer übergeht. Im Albigenserkreuzzug bekommen die Eroberer das Land. Aber sie haben einen Lehnsherrn, das ist der König von Aragón. Und dem schreibt Innocenz mehrfach, dieses Gebiet geht mit der Belastung, nämlich der Lehnspflicht gegenüber dem König von Aragón, an einen neuen Besitzer. Der neue Herr hat seinen honor, er hat gleichzeitig seinen onus, die Lehnspflicht. Und da sieht man so die Verrechtlichungstendenzen in diesen Begriff hineingeraten.

**Görich**: Das Spiel mit den beiden Begriffen honor und honus taucht auch bei Rahewin und Otto von Freising auf. Die Getreuen tragen zugleich mit der Ehre auch die Last und teilen sie mit dem Herrscher.